

W E R K V E R T R A G

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH)

vertreten durch

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde (AI)

Adolph-Schönfelder-Str.5

22083 Hamburg

- als Auftraggeberin -

und

Prof. em. Dr. Thomas Malsch

Gutzkowstraße 1

22607 Hamburg

- als Auftragnehmer -

sowie

Technische Universität Hamburg-Harburg, vertreten durch den Kanzler,

Herr Klaus-Joachim Scheunert,

Am Schwarzenberg-Campus 1 (A) 21073 Hamburg.

- als weiteren Vertragspartner -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Gemäß Drs. 21/6713 soll im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie der Technischen Universität Hamburg- Harburg (TUHH) das Dreiecksverhältnis zwischen Migrantinnen und Migranten in Wohnunterkünften, freiwillig Engagierten sowie hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern von Flüchtlingsunterkünften näher untersucht und Gelingensbedingungen im Sinne einer erfolgreichen (sozialräumlichen) Integration aus Sicht der genannten drei Gruppen herausgearbeitet werden.

Dem Antrag zugrunde liegen ein Konzept und eine Kalkulation von Prof. em. Dr. rer. pol. Thomas Malsch. Dieser hat in seiner aktiven Zeit an der (TUHH) das „Institut für Technik und Gesellschaft“ geleitet und verfügt über eine ausgewiesene Expertise in den Bereichen Soziologie, Kommunikation und Feldforschung.

Die TUHH bestätigt mit diesem Vertrag die Expertise von Prof. Malsch, kann allerdings nicht selbst Auftragnehmerin sein, da mit der Erimittierung von Prof. Malsch das erforderliche Know-how an der Hochschule nicht mehr vorhanden ist.

Um für die Durchführung der vorgesehenen Untersuchung dennoch auf die Kompetenzen Prof. Malsch zurückgreifen zu können, wird dieser im Rahmen eines Werkvertrags beauftragt und zeichnet für die gesamte Auftragsabwicklung verantwortlich. Die TUHH setzt für die Durchführung des Auftrags keine personellen und materiellen Kapazitäten ein.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die BASFI beauftragt den Auftragnehmer eine Studie zum Thema „Dreiecksverhältnis zwischen Migrantinnen und Migranten, freiwillig Engagierten und hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern von Flüchtlingsunterkünften – Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche (sozialräumliche) Integration“ durchzuführen.

Die Untersuchung hat das Ziel, den Beitrag des zivilgesellschaftlichen Engagements für die Integration von Flüchtlingen am Beispiel ausgewählter Flüchtlingsunterkünfte in Hamburg mit explorativen Methoden zu evaluieren. Es ist geplant, empirische Fallstudien an 5 Standorten mit 40 qualitativen Interviews durchzuführen, die sich an den wissenschaftlichen Standards des Datenschutzes und der Anonymisierung orientieren. Die Durchführung erfolgt in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin.

(2) Der finanzielle Rahmen umfasst gemäß Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 01.02.2017, Drucksache 21/6713 bis zu 86.200 Euro. Die Mittel umfassen das Honorar für alle angefallenen und nachgewiesenen Arbeitstage, die im Rahmen der Erstellung der Studie anfallen.

(3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 2

Durchführung des Projektes

(1) Das Projekt, das Gegenstand dieses Vertrages ist, beginnt am 01.04.2017 und endet am 31.12.2017.

(2) Der Auftragnehmer realisiert den Auftrag im Vertragszeitraum mit folgenden Leistungen gemäß Anlage 1 des Vertrages:

1. Erhebungsinstrumente und Feldkontakte (April bis Mai 2017)

Entwicklung von Interviewleitfäden und Checklisten (spezifiziert nach Personengruppen), Aufbau von Feldkontakten, Begehungen vor Ort, Auswahl von Interviewpartnern.

2. Befragung und Transkription von 40 Interviews (Mai bis September 2017)

Durchführung von 40 Interviews (teilweise in Doppelbesetzung), gegebenenfalls zusätzliche telefonische Rückfragen und follow-up Interviews, Transkription von Tonaufzeichnungen

3. Auswertung und Analyse (Juli bis Oktober 2017)

Interpretation und Systematisierung qualitativer Interviews, Auswertung erhobener Materialien und öffentlicher Daten unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands

4. Berichte und Präsentationen (September bis Dezember 2017)

Ausarbeitung, Design und Herstellung von zwei Erfahrungsberichten (Langfassung ca. 70 Seiten, Broschüre ca. 20 Seiten) sowie von Zwischen- und Abschlusspräsentationen

Meilenstein 1: Präsentation und Diskussion von Zwischenergebnissen (31.08.2017)

Meilenstein 2: Vorlage von Erfahrungsberichten und Abschlusspräsentation (31.12.2017)

(3) Über Konzeption und Verlauf des Projektes soll eine kontinuierliche Abstimmung zwischen den Vertragspartnern erfolgen.

(4) Verantwortlicher Ansprechpartner für alle Fragen des Projektes ist der Auftragnehmer Prof. em. Dr. Thomas Malsch.

§ 3

Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält als Abgeltung seiner Leistungen (siehe § 2 Abs. 2) eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 86.000 € (in Worten: sechshundachtzigtausend Euro). Dies ergibt sich aus maximal 120 kalkulierten Tagessätzen, Projektleitung 1.000,- Euro und 4 Mitarbeitender 600,- Euro.

Mit dem Honorar sind auch sämtliche Overhead, Fahrtkosten, Transkription, Dolmetscher, Printkosten abgegolten. Im vorstehenden Betrag ist die ggf. zu entrichtende Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Eventuelle Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind die Ansprüche abgegolten.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Die Vergütung wird entsprechend der Arbeitspakete nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer wie folgt fällig:

30.04.2017: 16.000 Euro (15 à 600 Euro = 9.000 Euro + 7 à 1.000 Euro = 7.000 Euro)

01.06.2017: 19.000 Euro (20 à 600 Euro = 12.000 Euro + 7 à 1.000 Euro = 7.000 Euro)

01.09.2017: 12.500 Euro (15 à 600 Euro = 9.000 Euro + 3,5 à 1.000 Euro = 3.500 Euro)

31.12.2017: 38.500 Euro (35 à 600 Euro = 21.000 Euro + 17,5 à 1.000 Euro = 17.500 Euro)

Die Rechnung an folgende Rechnungsadresse zu senden: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, Frau Petra Lotzkat, Hamburger Straße 47, 22222 Hamburg.

(2) Werden einzelne Teilleistungen nicht erbracht, behält sich die Auftraggeberin vor, einen entsprechenden Vergütungsanteil einzubehalten bzw. eine anteilige Rückerstattung der Vergütung zu fordern.

§ 5**Erklärungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer erklärt, nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Sicherstellung der fachlichen Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen zur Thematik der Studie,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Es wird nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard gearbeitet.
- d) Der Auftragnehmer bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung und gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
- e) Der Auftragnehmer ist gemeinnützig gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung bzw. eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit ist sicher gestellt.

f) Beschäftigung von Personal- und Honorarkräften:

Bei der Beschäftigung von Personal- und Honorarkräften werden die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z.B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge etc. wird sichergestellt. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, wird die Verpflichtung auf diese vertraglich übertragen und vereinbart, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

g) Mindestlohn

Bei der Entlohnung wird ein Mindestlohn i.H.v. 8,84 Euro/Std. eingehalten.

§ 6**Nutzungsrecht**

(1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits die Auftraggeberin von evtl. Ansprüchen Dritter frei.

(2) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind allein der Auftraggeberin vorbehalten. Für wissenschaftliche Veröffentlichungen gilt § 7 dieses Vertrages. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen.

(3) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den bereits fertiggestellten Teil des Werkes.

§ 7**Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit sowie an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse sowie jegliche sonstige Öffentlichkeitsarbeit, die mit den Inhalten dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, sind vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen.

(2) Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Mittelbereitstellung durch den Hamburger Integrationsfonds hinzuweisen.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertragsbezogenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

(2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

(3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse sind mit der Auftraggeberin abzusprechen.

§ 9 Kündigung

(1) Auftraggeberin und Auftragnehmer können den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- b) Leistungsverzug von mehr als drei Monaten.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu (vgl. § 6 Absatz 3 dieses Vertrages).

(6) Die Regelungen in § 9 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 10 VOL/B, VPÖA

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen-VOL) sowie die VO PR 30/52 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ausgabennachweis

Neben der Abschlussdokumentation gem. des im § 2 (2) aufgeführten Leistungskatalogs ist nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Ausgabennachweis in Form einer Übersicht über die Gesamtfinanzierung der Untersuchung zu erbringen.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt der Auftraggeberin gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung ihrer Leistungen.
- (2) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
- (3) Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 14

Änderungen und Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

b) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.


(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hamburg, den 19.5.2017

Für die BASFI:




Petra Lotzkat
Amtsleiterin



Dr. Uwe Franke
Abteilungsleiter

Für die TUHH 28. Juni 2012



Klaus-Joachim Scheunert
Kanzler

Hamburg, den 10.5.2017

Für den Auftragnehmer:



Prof. Thomas Malsch

Anlage

Untersuchungsdesign vom 23.02.2017

